

zu beachten, daß wegen der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit der Staatsverbrechen bei Anwendung des § 25 Ziff. 1 StGB die gleichen Maßstäbe wie bei § 111 (1) StGB zu stellen sind (vgl. dazu Ausführungen zur Anwendung des § 111 (1) StGB).

Ton Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist gemäß § 25 Ziff. 1 StGB auch bei Staatsverbrechen nur dann abzusehen, wenn der Täter nach der Tat durch ernsthafte, der Schwere der Staatsverbrechen entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsvolles Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird.

Liegen bei einem begangenen Staatsverbrechen sowohl die Voraussetzungen des § 111 (1) StGB in der Alternative Absehen von Strafe als auch die des § 25 Ziff. 1 StGB vor, so ist § 25 Ziff. 1 StGB anzuwenden.

3. Der § 111 (2) StGB bezieht sich auf Umstände, die unmittelbar Einfluß auf die Tat haben. Diese Norm bezieht sich ausschließlich auf bestimmte Staatsverbrechen.

Nach § 111 (2) StGB kann auf eine geringere als die angeordnete Mindeststrafe erkannt werden, wenn der Täter wegen des Unternehmens eines Staatsverbrechens strafrechtlich verantwortlich ist, und wenn sein Tatbeitrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Verbrechens sehr gering ist.

Diese Spezialbestimmung für Unternehmensdelikte ist notwendig, weil entsprechend dem Wesen des Unternehmens jeder Tatbeitrag bereits eine vollendete Straftat in Form der Täterschaft ist und somit eine Strafmilderung nach § 22 (4) StGB nicht möglich ist. Es ist das Anliegen des § 111 (2) StGB, auch diejenigen Täter, die einen untergeordneten Beitrag zur Ausführung eines Unternehmensdeliktes im Zusammenwirken mit anderen geleistet haben, milder als die Haupttäter, ggf. auch unterhalb der Strafuntergrenze derjenigen Normen des Kap. 2, Besonderer Teil, zu bestrafen.